

Regierungsratsbeschluss

vom 19. September 2023

Nr. 2023/1505

Trinkwasserkontrolle im Kanton Solothurn Aufhebung Konzept Trinkwasserkontrolle

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2000/1297 vom 27. Juni 2000 hat der Regierungsrat das Konzept Trinkwasserkontrolle im Kanton Solothurn genehmigt und folgende Vorgaben für die Kontrolle der Trinkwasserversorgungen erlassen:

Jährliche Probenahmen im Rahmen der Selbstkontrolle:

| Versorgte Konsument/-innen | Anzahl Probenahmen |
|----------------------------|--------------------|
| <5'000 | 2 |
| 5'000-10'000 | 4 |
| 10'000-20'000 | 6 |
| 20'000-50'000 | 12 |

Häufigkeit der jährlichen amtlichen Kontrolle (Inspektion und Probenahme):

| Versorgte Konsument/-innen | Anzahl Kontrollen |
|----------------------------|-------------------|
| <5'000 | 0.5 |
| >5'000 | 1.0 |

Im Zuge der gesamtschweizerischen Harmonisierung des Vollzugs der Trinkwasserkontrollen sind die vorgeschriebenen Kontrollen mittlerweile auf Bundesebene geregelt. Dies betrifft auch die Vorgaben für die jährlichen Probenahmen im Rahmen der Selbstkontrolle, die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) im Rahmen der guten Verfahrenspraxis vorgegeben werden. Das kantonale Konzept Trinkwasserkontrolle findet somit keine Anwendung mehr. Dem Regierungsrat wird dessen formelle Aufhebung beantragt.

2. Erwägungen

Es gibt mehrere Arten von Kontrollen. Die amtliche Kontrolle ist eine Stichprobenkontrolle mit dem Ziel, die private Selbstkontrolle zu überwachen. Sie umfasst in der Regel eine Inspektion der Anlagen und Einrichtungen, die Überprüfung des Selbstkontrollkonzepts und der Trinkwasserqualität. Basis der Selbstkontrolle ist das Selbstkontrollkonzept, ein Qualitätssicherungssystem. Die amtliche Kontrolle entbindet die Wasserversorgungen nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle und die Selbstkontrolle entbindet die Behörden nicht von der Pflicht zur amtlichen Kontrolle.

2.1 Jährliche Probenahme im Rahmen der Selbstkontrolle

Die Wasserversorgung als Lebensmittelbetrieb ist gestützt auf Art. 26 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0) verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich einer einwandfreien Trinkwasserqualität. Die dafür im Rahmen der Selbstkontrolle erforderlichen Wasserproben zur Überprüfung der Trinkwasserqualität werden seit 2005 in der Richtlinie W1 vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Qualitätsüberwachung in der Trinkwasserversorgung, geregelt. Die minimale Anzahl Trinkwasserproben, die erhoben werden muss, hängt von der durchschnittlichen Wasserproduktion der jeweiligen Wasserversorgung pro Tag ab.

2.2 Häufigkeit der jährlichen amtlichen Kontrollen (Inspektion und Probenahme)

Die Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen ist in der Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände vom 27. Mai 2020 (MNKPV; SR 817.032) geregelt. Für die Trinkwasserversorgungen ist in Anhang 1, Liste 3, Code E1 der MNKPV eine Grundkontrollfrequenz von vier Jahren festgelegt.

Die amtlichen Kontrollen erfolgen gemäss Art. 30 LMG risikobasiert. Die Ermittlung der tatsächlichen maximalen Kontrollfrist einer Trinkwasserversorgung ist im Dokument Bestimmung der Kontrollfrequenz von Trinkwasserversorgungen, basierend auf der Ermittlung statischer und dynamischer Kriterien vom Verband der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker der Schweiz, geregelt. Falls die Kontrolle einer Trinkwasserversorgung zu Beanstandungen führt, erhöht sich die Kontrollfrequenz entsprechend bis zu einer Kontrolle pro Jahr (risikobasierte amtliche Kontrolle).

Vor Einführung des kantonalen Konzepts Trinkwasserkontrolle verfügten im Kanton Solothurn nur gerade 13 der damals 94 Gemeinde- und Gruppenwasserversorgungen über ein einfaches Qualitätssicherungssystem (Selbstkontrollkonzept). In der Zwischenzeit verfügt jede Wasserversorgung im Kanton über ein Selbstkontrollkonzept. Mit Einführung der Richtlinie W12 des SVGW für eine gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen wurden auch diese Vorgaben gesamtschweizerisch harmonisiert.

Heute erfolgen durch das Trink- und Badewasserinspektorat des Gesundheitsamtes Kontrollen in Solothurner Wasserversorgungen ausschliesslich nach statisch festgelegten Kriterien. So werden Wasserversorgungen mit >5'000 versorgten Personen jährlich kontrolliert, alle anderen Wasserversorgungen alle vier Jahre. Jährliche Kontrollen aller Wasserversorgungen sind gemäss den Vorgaben des Bundes nicht erforderlich.

3. **Beschluss**

3.1 Vom neuen Verfahren in Bezug auf die Trinkwasserkontrolle gemäss den Erwägungen in Ziff. 2 wird Kenntnis genommen.

- 3.2 Das Konzept Trinkwasserkontrolle Kanton Solothurn, genehmigt mit RRB Nr. 2000/1297 vom 27. Juni 2000, wird aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Gesundheitsamt (2); EBE, KOM
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission
Präsidien Solothurner Einwohnergemeinden
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), p.A. Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Ober-
gerlafingen
Zweckverbände im Bereich Wasserversorgungen; Email-Versand durch GESA (LMK)